

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstr. 21
55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 Bauen und Umwelt
AZ: 61-606-21/20
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Anja Schulz
☎ 06782 - 150
bei Durchwahl 15-621
Telefax 06782/15-55621
Verw.-Geb. II, Zi-Nr.: 2.12
e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 10.03.2021

**Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG)
zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde
Birkenfeld; Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“ der Gemeinde
Dienstweiler**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend geben wir Ihnen in dieser landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG die bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und bei der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung bekannt.

I. Maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind bei der Aufstellung der Planung maßgeblich:

1. Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG

- Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.

- Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können.
- Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotentiale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehören auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.
- Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.

2. Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 (RROP)

Der Planungsraum von insgesamt 0,43 h befindet sich mit einer Teilfläche von 2.300 m² in einem im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesenen Bereich.

Gemäß Z 83 des RROP hat in Vorranggebieten für die Landwirtschaft die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.

II. Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat zu der Planung am 05.03.2021 wie folgt Stellung genommen:

„Der geplante Bogensportparcours wird als touristische Maßnahme mit den im Erläuterungsbericht beschriebenen positiven wirtschaftlichen Effekten begrüßt.

Die geplante Maßnahme wird von regionalplanerischer Seite aufgrund des geringen Flächenumfanges von 0,43 ha als nicht raumbedeutsam eingestuft. Auch ist die direkte dauerhafte Inanspruchnahme mit nur 2300 m² Landwirtschaftsflächen im Bereich des landwirtschaftlichen Vorranggebiete verbunden und damit nicht erheblich. Zudem lässt die heutige Nutzung als Pferdeweide auf einen Bedeutungsverlust der Fläche für die landwirtschaftliche

Produktion schließen, so dass in der Summe ein raumbedeutsamer Zielkonflikt nicht zu erkennen ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Darstellungen der Vorranggebiete für die Landwirtschaft des Regionalplanes im Maßstab 1:75.000 nicht parzellen-, sondern bereichsscharf sind und demzufolge auch eine gewisse Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung möglich ist. Es wird diesbezüglich die Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer empfohlen. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen örtlicher Landwirtschaftsbetriebe ausgeschlossen werden können, kann dem Vorhaben von regionalplanerischer Seite zugestimmt werden.

Weitergehende Anregungen zu dem Vorhaben seitens der Regionalplanung liegen nicht vor.“

Die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft ist in der Anlage beigelegt.

III. Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den v. g. Erfordernissen der Raumordnung

Die mit der Planung verbundenen Vorhaben beanspruchen nur eine Fläche von 2.300 m² der maßgebenden Parzelle innerhalb des Vorranggebietes für die Landwirtschaft, die als Sondergebiet überplant werden, was insoweit nicht erheblich ist. Zudem lässt die heutige Nutzung als Pferdeweide auf einen Bedeutungsverlust der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion schließen, so dass in der Summe ein raumbedeutsamer Zielkonflikt nicht zu erkennen ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Darstellungen der Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Maßstab 1 : 75.000 nicht parzellen-, sondern bereichsscharf sind und demzufolge auch eine gewisse Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung möglich ist.

Aus den genannten Gründen wird kein konkurrierender Nutzungsanspruch gesehen, der eine Unverträglichkeit mit den Belangen der Raumordnung darstellen würde. Wir empfehlen jedoch eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer vorzunehmen.

Das Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe gemäß § 20 Absatz 1 LPIG zu dieser landesplanerischen Stellungnahme wurde am 09.03.2021 hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Anja Schulz)



PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE

Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe
Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
Untere Landesplanungsbehörde
55765 Birkenfeld

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dickes
Leitender Planer: Alexander Krämer
Geschäftsstelle: Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz

Telefon Mainz (06131) 48018 - 40
Telefax (06131) 48018 - 99
e-mail: geschaeftsstelle@
pg-rheinhausen-nahe.de
Internet: www.pg-rheinhausen-nahe.de

Ansprechpartner: Bodo Sontheimer
e-mail: b.sontheimer@pg-rheinhausen-
nahe.de

Verwaltung: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt/Weinstraße

Datum oder Zeichen Ihres Schreibens Unser Zeichen

Telefon
06131-4801843

Ort und Datum
Mainz, 05.03.2021

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“; Gemeinde Dienstweiler. Hier: Stellungnahme der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft im Zuge der lan- desplanerischen Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der geplante Bogensportparcours wird als touristische Maßnahme mit den im Erläuterungsbericht beschriebenen positiven wirtschaftlichen Effekten begrüßt.

Die geplante Maßnahme wird von regionalplanerischer Seite aufgrund des geringen Flächenumfangs von 0,43 ha als nicht raumbedeutsam eingestuft. Auch ist die direkte dauerhafte Inanspruchnahme mit nur 2300 m² Landwirtschaftsflächen im Bereich des landwirtschaftlichen Vorranggebiete verbunden und damit nicht erheblich. Zudem lässt die heutige Nutzung als Pferdeweide auf einen Bedeutungsverlust der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion schließen, so dass in der Summe ein raumbedeutsamer Zielkonflikt nicht zu erkennen ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Darstellungen der Vorranggebiete für die Landwirtschaft des Regionalplanes im Maßstab 1:75.000 nicht parzellen-, sondern bereichsscharf sind und demzufolge auch eine gewisse Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung möglich ist. Es wird diesbezüglich die Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer empfohlen. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen örtlicher Landwirtschaftsbetriebe ausgeschlossen werden können, kann dem Vorhaben von regionalplanerischer Seite zugestimmt werden.

Weitergehende Anregungen zu dem Vorhaben seitens der Regionalplanung liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Bodo Sontheimer

15. März 2021

pas Ethanol
aus A-Polress